



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@blw.admin.ch

Appenzell, 16. April 2026

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Januar 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf die Stellungnahme im beiliegenden Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Datum / Date / Data	16. April 2026

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	7
BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	10
BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118).....	12
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91)	13
BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1).....	14
BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	15
BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	16
BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	17
BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11).....	18
BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1)	23
WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	24
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026 werden insgesamt 14 Verordnungen geändert. Die Änderungen zielen insbesondere auf eine administrative Entlastung der Betriebe ab und zudem soll die Digitalisierung im Bereich Landwirtschaft weiter vorangetrieben werden.

Die Ständekommission unterstützt diese übergeordneten Zielsetzungen des landwirtschaftlichen Verordnungspaketes ausdrücklich. Eine Reduktion der administrativen Lasten wird in der Landwirtschaft schon lange diskutiert und gefordert, in der Vergangenheit hat die Komplexität und damit verbunden der administrative Aufwand aber tendenziell immer mehr zugenommen. Die landwirtschaftlichen Berufe verlieren dadurch an Attraktivität. Darunter leidet die Bewirtschaftung der Flächen. Der Verfassungsauftrag der Landwirtschaft kann so immer weniger wahrgenommen werden. Dies vor allem im Berggebiet mit seinen erschwerten Produktionsbedingungen und tieferen landwirtschaftlichen Einkommen. Die administrative Entlastung muss deshalb vorangetrieben werden.

Aus dem gleichen Grund unterstützt die Ständekommission auch eine verstärkte Digitalisierung in der Landwirtschaft. Dank der Digitalisierung können administrative Lasten reduziert und die Produktion modernisiert werden. Die Digitalisierung vermag auch der Landwirtschaft ein modernes Image zu verleihen und macht die landwirtschaftlichen Berufe dadurch auch für Jugendliche attraktiver. Die Digitalisierung soll aber nicht zu mehr Aufwand für die Betriebe führen. Zentral ist ein einheitliches digitales Ökosystem, welches bundesseitig als digitale Grundinfrastruktur aufgebaut und betrieben werden muss. Für die Landwirtinnen und Landwirte muss dieses digitale Ökosystem zu einer wesentlichen Vereinfachung des Aufwandes führen. Dazu ist insbesondere wichtig, dass Daten nur einmal erfasst werden müssen (Once-Only-Prinzip). Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage enthält Ansätze in diese Richtung.

Abgelehnt werden von der Ständekommission jedoch die Anpassungen bei den Investitionskrediten und den Krediten für soziale Beihilfen. Die Ständekommission ist der Auffassung, dass zur Erreichung der Zielsetzungen der Strategie «Strukturverbesserungen 2030+» der Agrarkredit insgesamt erhöht werden muss.

Nach wie vor unbefriedigend ist die Einkommenssituation der Bergbauernfamilien. Die vorliegenden Verordnungsanpassungen werden diese Situation auch nicht verbessern. Das Thema wird insbesondere in der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft aufgegriffen. Die vorgeschlagenen Massnahmen zielen aber nur auf die Datenerfassung und -auswertung ab. Eine konkrete Verbesserung der Einkommenssituation resultiert daraus nicht. Die Daten sind aber wichtig als Entscheidungsgrundlage. Diesbezüglich fordert die Ständekommission, dass für die Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens auf den Median abgestützt wird. Die bisherige Berechnung aufgrund des obersten Quartils liefert ein völlig falsches Bild. Nachfolgende wird zu einzelnen besonders wichtigen Punkten detailliert Stellung bezogen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die an das Tierwohl geknüpften Beiträge, insbesondere die Programme zu besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS), zum regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) sowie zur Weidehaltung, stellen wesentliche Instrumente zur Förderung verbesserter Haltungsbedingungen dar. Es ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Anpassungen, insbesondere die Möglichkeiten zur Anerkennung gleichwertiger technischer Lösungen oder bestimmte Flexibilisierungen der Anforderungen, nicht zu einer Abschwächung des Tierschutzniveaus führen.

Auch die Bestimmungen zum Herdenschutz verdienen besondere Aufmerksamkeit. Der Einsatz von Herdenschutzhunden in Schutzstrategien muss Haltungsbedingungen gewährleisten, die den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung entsprechen, und zugleich den Fragen der öffentlichen Sicherheit Rechnung tragen, die mit der Präsenz dieser Hunde in Sömmerungsgebieten verbunden sind.

Die Ständekommission unterstützt die mit der Revision der DZV angestrebten administrativen Vereinfachungen. Insbesondere unterstützt werden folgende Punkte:

- Streichung der Pflicht, alle zehn Jahre eine Bodenuntersuchung auf den Betrieben durchzuführen;
- Zusammenlegung verschiedener Biodiversitätstypen zum neuen Typ «Brachen und Säume»;
- Zulassung von Geräten zur detektionsbasierten Applikation von Herbiziden (=Nutzung der Potenziale der Digitalisierung);
- Verzicht auf eine Kürzung der Direktzahlungen bei erstmaligen baulichen Mängeln im Tierschutz;
- Anpassungen bei den Bestimmungen über den Zusatzbeitrag für den Herdenschutz in topographisch schwierigen Verhältnissen (diese Anpassung ist wichtig, da im Berggebiet unmöglich alle Weideflächen eingezäunt werden können, die Anpassung darf aber nicht zu einer Verschärfung führen);
- Anpassung des Weidezeitpunktes für die Winterfütterung, indem in der Bergzone die Pflicht zum Auslauf im Freien in den Monaten Mai und Oktober reduziert wird. Diese Anpassung trägt den klimatischen Bedingungen im Berggebiet Rechnung und erfüllt den Auftrag der überwiesenen Motion 22.3216.
- Ausnahme bei stickstoffreduzierter Fütterung bei Schweinen für Betriebe bis 15 GVE Schweine und die Anpassung, dass nicht mehr zwingend 2 Futter eingesetzt, sondern Durchmastfutter verwendet werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 4	Abs. 4: Die Änderung ist nicht einzuführen.	Die Attraktivität von Nützlingsstreifen in Dauerkulturen wird durch die Erhöhung der Anrechenbarkeit bestimmt erhöht. Ein ökologischer Mehrwert resultiert jedoch nicht. Im Gegenteil, die Erhöhung führt zu einer einfacheren, zahlenmässigen Erfüllung des ökologischen Ausgleichs ohne reellen Mehrwert auf der Fläche.
Art. 47b Ab. 4	Es ist zu präzisieren, dass der Einsatz von Herdenschutzhunden in Schutzstrategien Haltungs- und Einsatzbedingungen gewährleisten muss, die den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung entsprechen, und dass dabei auch den Fragen der öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen ist, die mit ihrer Präsenz in Sömmerungsgebieten verbunden sind.	Die Strategien zum Herdenschutz können den Einsatz von Herdenschutzhunden einschliessen. Diese Tiere spielen eine wichtige Rolle bei der Prävention von Angriffen durch Grossraubtiere. Aus Sicht der veterinärmedizinischen öffentlichen Politik ist es jedoch wesentlich, dass ihr Einsatz Haltungsbedingungen gewährleistet, die mit den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung vereinbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihr Wohlbefinden und ihre Arbeitsbedingungen.
Art. 58 Abs. 4 Bst. a und a-bis, 5 und 7	Art. 58 Abs. 5: vgl. Bemerkungen zu Art. 14 Abs. 2	Es wird hier der Begriff «Blühelement» neu eingeführt, ohne dass beschrieben wird, was darunter zu verstehen ist.
Artikel 72 Absatz 5	<p>Die Regelung auf die BTS- und RAUS-Beiträge beschränken. Für Betriebe, die innerhalb der ersten Jahreshälfte Umbauten tätigen, damit wäre die Regelung sinnvoll und administrativ nicht so aufwändig.</p> <p>(neu) «Für Betriebe, die innerhalb der ersten Jahreshälfte Umbauten tätigen und deshalb die Anforderungen einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie am 1. Januar des Beitragsjahres noch nicht erfüllen können, richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, sofern die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt werden.»</p>	Betriebe mit Stallumbauten sind finanziell stark belastet und auf die 50 % Tierwohlbeiträge angewiesen. Besonders beim Wechsel vom Anbinde- zum Laufstall soll der Betrieb bereits im ersten Beitragsjahr Anerkennung dafür erhalten, dass er in ein höheres Tierwohl investiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6, Buch. A Ziff. 2.2 und 5.3	Es ist darauf zu achten, dass Lösungen, die als gleichwertig anerkannt oder im Rahmen einer Ausnahme zugelassen werden, ein Tierwohlniveau gewährleisten, das mindestens den standardmässigen BTS-Anforderungen entspricht.	<p>Die Bestimmungen führen die Möglichkeit ein, gleichwertige technische Lösungen anzuerkennen oder bestimmte Ausnahmen im Rahmen von besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen vorzusehen. Diese Flexibilität kann Innovationen in den Haltungssystemen fördern.</p> <p>Aus Sicht des Tierschutzes ist jedoch wichtig, sicherzustellen, dass diese Mechanismen nicht zu einer Abschwächung des durch die BTS-Anforderungen gewährleisteten Schutzniveaus führen. Die Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit sollten daher klar definiert und transparent angewendet werden.</p>
Anhang 8 (Reduktionen der Direktzahlungen) Ziff. 2.3.1.	Es ist zu präzisieren, dass das Ausbleiben einer Kürzung beim ersten festgestellten Verstoss im Baubereich davon abhängig ist, dass die Anlage innerhalb der von der zuständigen Behörde festgelegten Frist in einen rechtskonformen Zustand gebracht wird.	Die Einführung des Grundsatzes, wonach bei einem ersten Verstoss keine Kürzung vorgenommen wird, soll die Verhältnismässigkeit stärken. Um jedoch zu vermeiden, dass diese Bestimmung die Anreizwirkung der Direktzahlungen abschwächt, wäre es sinnvoll zu präzisieren, dass das Ausbleiben einer Kürzung an eine fristgerechte Herstellung des rechtskonformen Zustands gebunden ist.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit den Verordnungsanpassungen werden u.a. die Bestimmungen zur besseren Entschädigung der Ehegattinnen und Ehegatten (Motion 19.3445) umgesetzt. Die Ständekommission unterstützt den Ansatz der umfassenden Beratung, wie er nun in der Verordnung präzisiert wird.

Mit der Verordnungsanpassung will sich der Bundesrat auch auf mögliche Liquiditätsengpässe beim Fonds de Roulement für Investitionskredite vorbereiten. Dazu sollen u.a. die Laufzeit der Kredite verkürzt und eine grössere Flexibilität zwischen den Förderinstrumenten eingeführt werden. Aus Sicht der Ständekommission ist das der falsche Ansatz. Die Strategie «Strukturverbesserungen 2030+» hat klar den zusätzlichen Mittelbedarf für die Strukturverbesserungsmassnahmen aufgezeigt. Diese sind u.a. bedingt durch zusätzliche Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Entsprechend müssen die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft insgesamt und insbesondere für den Fonds de Roulement aufgestockt werden. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als die Bundesmittel für die Landwirtschaft in den vergangenen Jahren stabil blieben und somit diesen zusätzlichen Herausforderungen nicht Rechnung trugen.

Des Weiteren wird die in Art. 71 Absatz 6 vorgesehene Lastenverschiebung zu den Kantonen abgelehnt. Es kann nicht sein, dass die Kantone die Negativzinsen tragen müssen.

An dieser Stelle wird auch den Hinweis platziert, dass die Mittel der Strukturverbesserung auch wirklich den Landwirtschaftsbetrieben zugutekommen müssen, und nicht für «Spezialprojekte» der Bundesverwaltung zweckentfremdet werden dürfen.

Die vorgesehenen Massnahmen, insbesondere die Aufteilung zwischen den Kantonen, werden aufgrund der angespannten Liquidität im Fonds de Roulement begrüsst und ermöglichen kurzfristig eine bessere Verteilung der Bundesmittel resp. die Verbesserung der Liquidität im Fonds de Roulement auf Stufe Kanton. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass trotz dieser Massnahmen die Probleme mit der Liquidität des Fonds de Roulement nicht gelöst sind.

Die sinnvollste und unmittelbar wirksamste Massnahme besteht in der Erhöhung des Fonds de Roulement. Nur damit können die kurzfristigen und längerfristigen Liquiditätsherausforderungen entsprechend der Bedürfnisse der Bauernfamilien bewältigt werden. Es wird deshalb beantragt, Anstrengungen zur möglichst zeitnahen Erhöhung des Fonds de Roulement zu treffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Rückzahlungsfristen für Investitionskredite Abs. 1	1 Investitionskredite sind spätestens 20 Jahre, der Investitionskredit für die Starthilfe spätestens 14 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt nach der ersten Teilzahlung.	Diese Massnahme führt zu einer erhöhten finanziellen Belastung der Bauernfamilien und erschwert die Finanzierung von Projekten. Es ist deshalb nötig, dass Aufschübe resp. eine gewisse Flexibilität bei der Rückzahlung innerhalb der maximalen Fristen ermöglicht werden, damit sinnvolle Projekte umgesetzt werden können. Aufgrund der aktuellen Liquiditätslage ist die Anpassung jedoch im Rahmen der Kreditbewirtschaftung sinnvoll.
Art. 31 Persönliche Voraussetzungen Abs. 2bis und 4	2bis (neu) Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, müssen gemeinsam mit ihren Partnern beziehungsweise Partnerinnen bestätigen, dass sie sich der Risiken und der finanziellen Folgen der Investition bewusst sind und dass sie sich angemessen gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert haben. 4 Betrifft nur den französischen Text	Abs. 2bis: Die Bestimmung ist eine Folge der Umsetzung der Motion 19.3445 «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall». Es ist eine pragmatische Umsetzung vorzusehen und der damit verbundene administrative Aufwand ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Kontrollen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen müssen einfach und vollzugsfähig ausgestaltet werden.
Art. 52 Stellungnahme des BLW vor der Gesuchseinreichung Abs. 2	2 Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Zustimmung
Art. 71 Verwaltung des Fonds de Roulement Sachübergreifend sowie Abs. 6 und 7	6 (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 3 Buchstabe b werden von den Kantonen getragen. 7 (neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Investitionskredite und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest, um welchen Anteil die Investitionskredite gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.	Abs. 6 wird abgelehnt. Die aufgelaufenen positiven Zinsen sind als Schuld des Kantons gegenüber dem Bund auszuweisen. Neu sollen die negativen Zinsen durch den Kanton getragen werden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, welche abgelehnt wird. Die Kantone sind bestrebt, keine negativen Zinsen zu generieren. Trotz seriöser Bewirtschaftung können sich aber je nach Zinsumfeld und übergeordneter Vorgaben in Ausnahmefällen negative Zinsen ergeben. Abs. 7: Zustimmung

<p>Art. 72 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln Abs. 1 und 2</p>	<p>1 Das BLW kann nicht benötigte Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand im Jahresdurchschnitt übersteigen, zurückfordern und:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem anderen Kanton zuteilen, sofern dieser den Bedarf ausweist; b. in den Fonds de Roulement nach Artikel 17 der Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft überführen, sofern der Kanton den Bedarf ausweist und die entsprechende Leistung erbringt; oder c. damit Beiträge nach dieser Verordnung ausrichten. <p>2 Der maximale Kassabestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangehenden drei Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Investitionskredite.</p>	<p>Zustimmung Die vorgesehene Bestimmung ermöglicht es, die Mittel auf Kantonsebene effizienter verteilen zu können. Dabei ist eine enge Abstimmung mit den Kantonen resp. suissemelio erforderlich.</p>
--	---	--

BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie auch bei den Investitionskrediten will der Bundesrat beim Fonds de Roulement für Betriebshilfe Massnahmen vorsehen, die u.a. auch eine Umlagerung zu den Investitionskrediten und umgekehrt beinhalten. Ebenso soll wie bei den Investitionskrediten die Laufzeit verkürzt werden. Die Last wird damit zu den Landwirtinnen und Landwirten umverteilt. Wie auch bei den Investitionskrediten lehnt die Ständekommission diese Massnahmen ab und fordert stattdessen eine Aufstockung des Agrarkredits, damit insbesondere die Strategie Strukturverbesserungen 2030+ umgesetzt werden kann.

Die vorgesehenen Massnahmen, insbesondere die Aufteilung zwischen den Kantonen, werden aufgrund der angespannten Liquidität im Fonds de Roulement IK begrüsst und ermöglichen kurzfristig eine bessere Verteilung der Bundesmittel resp. die Verbesserung der Liquidität im Fonds de Roulement IK auf Stufe Kanton.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Rückzahlung Abs. 1	1 Darlehen sind spätestens 20 Jahre, Darlehen bei Betriebsaufgabe spätestens 10 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt nach der ersten Teilzahlung.	Diese Massnahme führt zu einer erhöhten finanziellen Belastung der Bauernfamilien und erschwert die Finanzierung von Projekten. Es ist deshalb nötig, dass Aufschübe resp. eine gewisse Flexibilität bei der Rückzahlung innerhalb der maximalen Fristen ermöglicht werden, damit sinnvolle Projekte umgesetzt werden können. Aufgrund der aktuellen Liquiditätslage ist die Anpassung jedoch im Rahmen der Kreditbewirtschaftung sinnvoll.
Art. 17 Verwaltung der Bundesmittel Abs. 2 Einleitungssatz, 4 und 5	2 Er meldet dem BLW über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen: 4 (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 2 Buchstabe c werden von den Kantonen getragen. 5 (neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Betriebshilfen und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Betriebshilfen gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.	Abs. 2, 5: Zustimmung Abs. 4 wird abgelehnt Die aufgelaufenen positiven Zinsen sind als Schuld des Kantons gegenüber dem Bund auszuweisen. Neu sollen die negativen Zinsen durch den Kanton getragen werden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, welche abgelehnt wird. Die Kantone sind bestrebt, keine negativen Zinsen zu generieren. Trotz seriöser Bewirtschaftung können sich aber je nach Zinsumfeld und übergeordneter Vorgaben in Ausnahmefällen negative Zinsen ergeben.
Art. 18 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln	1 (neu) Das BLW kann nicht benötigte Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand im Jahresdurchschnitt übersteigen, zurückfordern und: a. einem anderen Kanton zuteilen, sofern dieser den Bedarf ausweist; oder b. in den Fonds de Roulement nach Artikel 71 der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 überführen, sofern der Kanton den Bedarf ausweist. 2 (neu) Der maximale Kassabestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangehenden drei Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Betriebshilfedarlehen. 3 (neu) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.	Zustimmung Die vorgesehene Bestimmung ermöglicht es, die Mittel auf Kantonsebene effizienter verteilen zu können. Dabei ist eine enge Abstimmung mit den Kantonen resp. suissemelio erforderlich.

BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit den Verordnungsanpassungen sollen insbesondere einige Forderungen aus dem Postulat 21.4585 zur Einkommenssituation der Bauernfamilien umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen zielen alle auf eine bessere Datenerfassung und ein besseres Monitoring ab. Sie werden die Einkommenssituation konkret aber nicht verbessern. Die Standeskommission betont deshalb, dass es im Rahmen der AP2030 konkrete Massnahmen braucht, um insbesondere die Situation der Bergbauernfamilien deutlich zu verbessern. Dieses Anliegen wurde vom Parlament mit der Überweisung der Motion 24.4586 von SAB-Präsident Pius Kaufmann deutlich unterstrichen.

Die in der Verordnungsrevision vorgeschlagenen Anpassungen werden das landwirtschaftliche Einkommen noch nicht verbessern. Sie sind aber eine wichtige Beurteilungsgrundlage für politische Entscheide. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens eine wichtige Grösse. Bis anhin wurde dafür der Mittelwert des obersten Quartils verwendet. Die Ergebnisse sind dadurch völlig verfälscht, da sie nicht die Mehrheit der Betriebe abdecken. Der Bundesrat will diesem Anliegen nun teilweise entgegenkommen, indem er neu auf das Dritte Quartil abstützen will. Auch dieser Ansatz ist aus Sicht der Standeskommission noch zu hoch. Sinnvollerweise sollte der Median verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Abs. 3	«(...) wird als Vergleichswert der Median des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes verwendet.»	Verwendung des Medians anstatt des dritten Quartils. Begründung siehe oben.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im veterinärmedizinischen Bereich besteht das wichtigste Element in der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 Bst. c. Diese Änderung soll klarstellen, dass eine Produktionseinheit unabhängig von einer Tierhaltungseinheit bestehen kann. Diese Präzisierung ist nachvollziehbar und beseitigt eine Unklarheit, die den Eindruck erwecken konnte, dass eine Produktionseinheit zwingend eine oder mehrere Tierhaltungseinheiten umfassen müsse.

Aus veterinärmedizinischer Sicht hat diese Änderung keine direkten Auswirkungen auf die Überwachung von Betrieben mit Tierhaltung, da die Definition der Tierhaltungseinheit weiterhin in Art. 11 der Verordnung festgelegt ist.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die derzeitige Definition der Tierhaltungseinheit in Art. 11 hauptsächlich auf strukturellen Kriterien beruht (Gebäude und Einrichtungen zur Tierhaltung sowie maximaler Abstand zwischen den Anlagen). In der veterinärmedizinischen Praxis – insbesondere im Bereich der Biosicherheit, des Managements von Tierseuchenausbrüchen und der Rückverfolgbarkeit von Tieren – kann sich die Abgrenzung von Haltungseinheiten als komplexer erweisen, als es dieser Ansatz vermuten lässt.

Insbesondere können bestimmte betriebliche Situationen (z. B. Tierhaltung an mehreren Standorten, Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen, Organisation von Tierbewegungen zwischen verschiedenen Anlagen) Fragen hinsichtlich der Abgrenzung epidemiologischer Einheiten aufwerfen.

Vor diesem Hintergrund könnte es langfristig sinnvoll sein, zu prüfen, ob die Definition der Tierhaltungseinheit in Art. 11 präzisiert oder ergänzt werden sollte, um den Anforderungen der Tierseuchenbekämpfung besser Rechnung zu tragen, ohne dabei die Bedürfnisse der Agrarpolitik zu beeinträchtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit den Verordnungsanpassungen soll insbesondere das Once-Only-Prinzip eingeführt und die Digitalisierung weiter vorangetrieben werden. Die Ständekommission unterstützt diese Zielsetzung. Aus Sicht der Ständekommission stellen die Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft eine wesentliche Infrastruktur für die Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Tiergesundheit, der Rückverfolgbarkeit von Tieren und ganz allgemein der Überwachung von Betrieben für eine sichere Lebensmittelproduktion dar. Die Veterinärbehörden nutzen tatsächlich mehrere Informationssysteme, die auf landwirtschaftlichen Daten beruhen oder mit diesen verknüpft sind, insbesondere die Tierverkehrsdatenbank (TVD), das System ASAN sowie verschiedene Systeme, die im Rahmen des Vollzugs und der amtlichen Kontrollen verwendet werden, wie ARES, Fleko oder Acontrol.

In diesem Zusammenhang gehen die im Rahmen der Revision der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) vorgeschlagenen Anpassungen insgesamt in Richtung einer Stärkung der digitalen Infrastruktur und einer besseren Interoperabilität zwischen den verschiedenen Informationssystemen. Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie für die Landwirtschaft und den Agro-Food-Sektor zielt insbesondere darauf ab, den Austausch und die Wiederverwendung von Daten zwischen verschiedenen Systemen nach dem «Once-Only»-Prinzip zu erleichtern. Dieses Prinzip sieht vor, dass Daten nur einmal erfasst und anschliessend für verschiedene administrative Prozesse wiederverwendet werden. Ein solcher Ansatz kann dazu beitragen, die Kohärenz und Verfügbarkeit der von den Vollzugsbehörden verwendeten Informationen zu verbessern und gleichzeitig den administrativen Aufwand für die Betriebe zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1, Ab. 5	VSKT: Keine Bemerkungen	<p>Die Bestimmung führt die Verwendung der Unternehmens- und Betriebsregister-Nummer (BUR) als einheitlichen Identifikator für Produktionsstandorte ein. Diese Strategie stützt sich insbesondere auf das sogenannte «Once-Only»-Prinzip, wonach Daten nur einmal erfasst und anschliessend in verschiedenen Informationssystemen wiederverwendet werden sollen.</p> <p>Dieser Ansatz kann dazu beitragen, die Kohärenz der Daten zu verbessern und den administrativen Aufwand für Betriebe und Behörden zu reduzieren. Wenn jedoch Daten, die in einem System erfasst werden, automatisch in mehreren anderen Systemen wiederverwendet werden, ist es besonders wichtig, die Richtigkeit der Ausgangsdaten sowie die Möglichkeit einer raschen Korrektur allfälliger Fehler zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich der Tiergesundheit können bestimmte Daten zu Standorten der Tierhaltung in mehreren Informationssystemen verwendet werden, insbesondere für die Rückverfolgbarkeit von Tieren oder für das Management eines Tierseuchenausbruchs. In diesem Zusammenhang kann ein Fehler in den Ausgangsdaten gleichzeitig auf mehrere Systeme übertragen werden und die Umsetzung von Gesundheitsmassnahmen erschweren.</p>
Art. 28a	Keine Bemerkungen	<p>Die Möglichkeit, digitale Dienste als Alternative zu bestehenden Systemen für die Übermittlung bestimmter Daten zu nutzen, stellt eine Entwicklung dar, die mit der Digitalisierungsstrategie für die Landwirtschaft kohärent ist.</p> <p>Es ist jedoch wichtig, dass diese Entwicklungen vollständig mit den im veterinärrechtlichen Vollzug verwendeten Systemen, insbesondere ARES oder ASAN, kompatibel bleiben, um die Kontinuität der für amtliche Kontrollen und für das Management der Agrar- und Lebensmittelkette erforderlichen Datenflüsse zu gewährleisten.</p>

Art. 28d	Keine Bemerkungen	<p>Die Revision sieht vor, dass Daten aus landwirtschaftlichen Informationssystemen anderen Diensten oder digitalen Anwendungen zur Verfügung gestellt werden können, insbesondere im Rahmen der Entwicklung digitaler Dienste und der Interoperabilität zwischen verschiedenen Systemen. Diese Entwicklung soll die Nutzung und Wiederverwendung von Daten im Landwirtschafts- und Agro-Food-Sektor erleichtern und den digitalen Wandel unterstützen.</p> <p>Aus Sicht des öffentlichen Veterinärdienstes kann eine Verbesserung des Datenaustauschs zu einer besseren Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren des Agrarsektors sowie zu einer effizienteren Nutzung der verfügbaren Informationen beitragen.</p> <p>Es ist jedoch wichtig, dass die Weitergabe von Daten an Dritte klaren Grundsätzen in Bezug auf Datenschutz und Informations-Governance entspricht. Wenn Daten landwirtschaftliche Betriebe, Tierhalter oder Informationen betreffen, die im Rahmen der Gesundheitsüberwachung verwendet werden, muss sichergestellt werden, dass ihre Übermittlung und Nutzung mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen vereinbar bleiben und dass eine angemessene Kontrolle der Zugriffe auf die Daten gewährleistet ist.</p> <p>Diese Aspekte sind für die Veterinärbehörden besonders wichtig, da bestimmte landwirtschaftliche Daten im Rahmen der Gesundheitsüberwachung, der Bekämpfung von Tierseuchen oder der Durchführung amtlicher Kontrollen verwendet werden können.</p>
Anhang 1 – Daten zu Equiden	Keine Bemerkungen	<p>Die Änderung sieht vor, dass die Portalnummer die Agate-Nummer zur Identifikation der betroffenen Personen in den Daten zu Equiden ersetzt, insbesondere bei einem Eigentümerwechsel oder bei der Identifizierung eines Tieres.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Informationssysteme eine klare Unterscheidung zwischen dem Eigentümer und dem tatsächlichen Halter des Tieres ermöglichen, da diese Unterscheidung für die Umsetzung von Gesundheitsmassnahmen oder Bewegungsbeschränkungen im Falle eines Tierseuchenausbruchs entscheidend sein kann.</p>

--	--	--

